

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 238/76

B E S C H L U S S

5. 12. 77

in der Entschädigungssache

Walter S [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED]rd Street, N [REDACTED], N [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

**Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Mai 1975 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist verspätet eingelegt worden. Nach § 223 Satz 2 ZPO stand für sie eine Hoffrist von sechs Monaten zur Verfügung. Diese begann in entsprechender Anwendung des § 552 ZPO in der vor der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl I 3281) geltenden Fassung spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Berufungsurteils (BGH RZW 1975, 345 Nr. 22). Das Berufungsurteil ist

- 3 -

am 9. Mai 1975 verkündet, jedoch erst am 11. Dezember 1975
zugestellt worden. Die am 10. Juni 1976 eingelegte Be-
schwerde ist mithin verspätet.

Dr. Thamm

Portmann

